

gewinne, als wie sie in den §§ 33a und b des Einkommensteuergesetzes, die entsprechend auch für die Körperschaftsteuer gelten, für die Bewertung des Betriebs- und des Anlagekapitals vorgesehen ist, nicht kennt, kann man zur Begründung von Stundungsanträgen die Geschäftsergebnisse des Vorjahres wie des laufenden Jahres unter Benützung des Dollarstandes, der Reichsrichtzahl oder der Schlüsselzahl sehr wohl vergleichend gegenüberstellen.

Eine noch weit größere Rolle als bei den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer werden die Stundungsanträge hinsichtlich der Betriebssteuer (Arbeitgeberabgabe) spielen. Die buchhändlerischen Spitzenorganisationen (Börsenverein, Verlegerverein, Gilde) haben ebenso wie zahlreiche Handelskammern bereits eine Eingabe an das Reichsfinanzministerium wie das Wirtschaftsministerium gerichtet, um eine Aufhebung bzw. Erleichterung der Betriebssteuer, die viele Betriebe an den Rand des Abgrunds zu bringen droht, zu erzielen. Eine Antwort ist bisher nicht erfolgt, doch ist es bereits jetzt möglich, ein ungefähres Bild von der Stellungnahme des Reichsfinanzministeriums zu gewinnen, da in einem Erlaß vom 12. September d. J. der Reichsfinanzminister zur Stundung der Betriebssteuer Stellung genommen hat. In dem bezeichneten Erlaß wird zunächst das vielfach verwandte Argument zurückgewiesen, daß die Betriebssteuer deshalb nicht entrichtet werden könne, weil viele Unternehmen an feste Verträge gebunden seien und nicht die Möglichkeit hätten, die Arbeitgeberabgabe nachträglich zu überwälzen. Hierdurch werde, wie in dem Erlaß ausgeführt wird, die steuerliche Seite, d. h. das Verhältnis zwischen Reich und Abgabepflichtigen nicht berührt, da die Frage der Überwälzbarkeit lediglich zivilrechtlicher Natur sei. Es müsse in jedem Falle geprüft werden, ob die Abgabe aus dem Einkommen oder dem einer Veräußerung oder Verpfändung zugängigen Vermögen nicht gedeckt werden könne. Weit schwerer wiegt dagegen der Einwand, daß die Entrichtung der Betriebssteuer in vielen Fällen zu Betriebseinstellungen und Arbeiterentlassungen in einzelnen Wirtschaftszweigen führen müsse. Insofern gibt der Reichsfinanzminister zu, daß im einzelnen die Belastung namentlich in solchen Gewerben, wo der Anteil der Löhne an den allgemeinen Herstellungskosten ungewöhnlich groß sei, derartige Wirkungen zur Folge haben könne. Ein solches Ergebnis entspreche natürlich nicht dem Willen des Gesetzgebers, und deshalb würden die Finanzämter in denjenigen Fällen die Arbeitgeberabgabe ganz oder teilweise stunden, in denen einwandfrei festgestellt wird, daß die durch die Arbeitgeberabgabe eintretende Mehrbelastung die Entlassung von Arbeitnehmern in größerem Umfange zur Folge haben müßte und dem Arbeitgeber nachgewiesenermaßen Hilfsquellen zur Aufrechterhaltung des Betriebs weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen noch solche anderer Art (Kredit) zur Verfügung stehen. Dagegen genügt der Einwand, es werde in einem Betrieb bereits Kurzarbeit geleistet, allein noch nicht, um eine Stundung zu rechtfertigen, da zu berücksichtigen ist, daß Kurzarbeiter auch nur gekürzte Löhne erhalten und dadurch schon eine Entlastung des Betriebs eintritt, weil infolge der erheblichen Verminderung des Steuerabzugs zugleich eine entsprechende Minderung der Arbeitgeberabgabe eintritt. Schließlich sei namentlich für kleine Betriebe auf den § 37 der Durchführungsbestimmungen zum Betriebssteuergesetz vom 11. August 1923 hingewiesen, wonach die Arbeitgeberabgabe im Einzelfalle ganz oder zum Teil erlassen werden kann, wenn ihre Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre. Zum Erlaß sind befügt:

die Finanzämter, sofern der zu leistende Betrag 15 Goldmark nicht übersteigt;

die Landesfinanzämter, sofern der zu leistende Betrag 75 Goldmark nicht übersteigt.

Eine wesentliche Neuerung ist hinsichtlich der Berechnung des Steuerabzugs beim Arbeitslohn eingetreten. Vom 1. Oktober ab erfolgt die Berechnung der Steuerabzüge nach einer Verhältniszahl, die für die Zeit vom 1. bis 6. Oktober auf 6 festgesetzt worden ist, unter Zugrundelegung der Ermäßigungssätze vom 16. September. Diese Rechnung mit einer Verhältniszahl wird insofern vielfach zu Zweifeln führen, wenn es gilt, für die verschiedenen Abschlagszahlungen bis zur Schlusszahlung die richtige Verhältniszahl zu finden, was in gleicher Weise für die Ermäßigung zutrifft. Es richtet sich dies in erster Linie darnach, ob der Lohn für volle Monate, Wochen, Tage oder Stunden gezahlt wird. Auch Vorschüsse und Abschlagszahlungen sind regelmäßige Lohnzahlungen, sodaß auch von ihnen der Steuerabzug vorzunehmen ist. Ist jedoch der Steuerabzug bisher

bei der Schlussabrechnung vorgenommen worden und hat das Finanzamt keine Einwendungen gegen dieses Verfahren erhoben, so kann es bis auf weiteres beibehalten werden. Die Abrechnung muß jedoch unmittelbar nach Ablauf der Lohnzahlungsperiode erfolgen, und es ist dann die Verhältniszahl der Kalenderwoche zu berücksichtigen, bis zu deren Ablauf mehr als 50 v. H. des Gesamtbruttolohnes (einschließlich Steuerabzug und Beiträge zur Sozialversicherung) fällig geworden und gezahlt worden sind. Beträgt also beispielsweise die Lohnzahlungsperiode, wie es bei Angestellten in der Regel der Fall ist, einen Kalendermonat und werden Abschlagszahlungen am 10., 20. und 30. eines jeden Monats gezahlt und erfolgt die Schlusszahlung am 5. des folgenden Monats, so ist bei dieser anläßlich der Berechnung des Steuerabzugs für den ganzen abgelaufenen Kalendermonat die Verhältniszahl der Kalenderwoche zu berücksichtigen, bis zu deren Ablauf mehr als 50 v. H. des gesamten Bruttolohnes fällig geworden und gezahlt worden sind. Der nach Wornahme der Ermäßigung einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf 100 000 nach unten abzurunden.

2. Lohnpolitik.

Infolge des Übergangs zu den sogenannten wertbeständigen Löhnen, der auch im Buchhandel vielfach vorgenommen worden ist, haben die Tarifverhandlungen fast überall einen langwierigen Verlauf genommen und in den meisten Fällen ist die fehlende Einigung zwischen den Tarifparteien durch Schiedsprüche und Verbindlichkeitsverträge von solchen ersetzt worden. Auf diese Weise sind naturgemäß die Verhandlungen außerordentlich verzögert worden, sodaß die Geschäftsstelle nur ganz allmählich und mit großen Verspätungen in den Besitz der für die einzelnen Ortsgruppen geltenden Abschlüsse gelangt ist. Vielfach sind die Augusterhöhungen erst Ende September eingegangen, und namentlich in Leipzig, das für die buchhändlerische Lohnpolitik im Rahmen des Reichsverbandes eine führende Rolle spielt, hatten sich die Lohnverhandlungen zufolge einer Spaltung der auf Arbeitnehmerseite beteiligten Verbände außerordentlich in die Länge gezogen. Es war daher nicht möglich, den Tarifnachrichtendienst für den August bzw. September rechtzeitig herauszubringen, doch wird den Ortsgruppen im Laufe des Oktober noch ein Eildienst über die Septemberabschlüsse, die bisher nur vereinzelt vorliegen, zugehen. Über das Problem der wertbeständigen Löhne als solches hatte die Geschäftsstelle die Orts- bzw. Landesgruppen sofort nach Erlaß der Richtlinien des Arbeitsministeriums unterrichtet und auch ihrerseits gewisse Richtlinien für die Verhandlungen gegeben. Mehr zu tun war der Geschäftsstelle nach Lage der Dinge leider nicht möglich, da die praktische Durchführung der sogenannten Wertbeständigmachung der Löhne, die ja in der verschiedensten Weise möglich ist, von den örtlichen Verhältnissen und den daselbst bereits vorhandenen Abschlüssen anderer Gewerbebezüge in hervorragendem Maße abhängig ist. Daß infolgedessen die vorliegenden Abschlüsse beträchtliche Verschiedenheiten aufweisen, ist unvermeidlich, und es ist in diesem Zusammenhange interessant, daß auch in den übrigen Wirtschaftszweigen die Einheitlichkeit der Lohnpolitik vielfach verlorengegangen ist, was am schlagendsten darin zum Ausdruck kommt, daß in zahlreichen Gewerben die Friedenslöhne erreicht oder gar übertroffen worden sind. Dies ist zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß die Schlichtungsinstanzen die Neigung bekundet haben, Abschlüsse aus anderen Bezirken ihren Schiedsprüchen ohne weiteres zugrunde zu legen, ohne die Auswirkung auf den betreffenden Wirtschaftszweig vollständig nachzuprüfen. Wenn vielfach von Arbeitnehmerseite eingewandt wird, daß die hohen Tarife deshalb nicht ohne weiteres den Friedensreallohn bedeuten, da vielfach durch Arbeitsstreckung die Wochenverdienste erheblich niedriger seien, so können die Arbeitgeber einen solchen Einwand so lange nicht gelten lassen, als sie durch die Demobilmachungsgesetzgebung und die darin enthaltene Verpflichtung zur Arbeitsstreckung gezwungen sind, mehr Arbeitnehmer zu beschäftigen, als sie für die Produktion benötigen, sodaß sie für denjenigen Teil der Arbeiterschaft, den die Wirtschaft produktiv beschäftigen kann, deshalb keinen vollen Reallohn zu zahlen in der Lage sind. Die Gefahren, die aus einer ungerichteten, ausschließlich von örtlichen Organisationen und Bedürfnissen diktierten Lohnpolitik drohen, sind nicht hoch genug zu veranschlagen, und deshalb warnt die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände nachdrücklich davor, noch kurz vor der Schaffung eines wertbeständigen Zahlungsmittels und der damit verbundenen Behandlung der Wirtschaftsfragen, einschließlich einer systematischen und wirtschaftlichen Lohnpolitik, die Papiermarkloohnerhöhungen ganz ohne System und ohne jede Rücksichtnahme auf die durch die Lage gebotenen Verhältnisse vorzunehmen. Vor allem ist immer wieder zu bedenken, daß eine